



ZEICHNERKLÄRUNGEN ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 1.0 Nutzungsschablone**
- | | | |
|---|---|---|
| A | B | A |
| C | D | C |
| E | F | E |
- A Art der baulichen Nutzung
B Zahl der Vollgeschosse
C Grundflächenzahl GRZ
D Geschossflächenzahl GFZ bzw. Baumassenzahl
E Dachform
F Bauweise
- 2.0 Abgrenzung nach §9 Abs. 7 BauGB**
- Gelungsbereich nach §9 Abs. 7 BauGB
- - - - - neue Grundstücksgrenze als mögliche Teilung
- 3.0 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 - 15 BauNVO)**
- WA Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO mit den in den Textlichen Festsetzungen genannten Gestaltungsbedingungen zur Erhaltung einheitlicher baugeistlicher Maßnahmen.
- 4.0 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§6 ff BauNVO)**
- I (E) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (I) (D kein VG) (D = Dachgeschoss, kein Vollgeschoss) Evtl. sich im Dachgeschoss ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BauNVO bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht. (K = Kellergeschoss)
0,4 Grundflächenzahl GRZ §19 BauNVO
0,5 Geschossflächenzahl GFZ §20 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 5.0 Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§2 BauNVO)**
- o Offene Bauweise (§2 Abs. 1 und 2 BauNVO)
o Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD, KD Dachform: Satteldach (SD) Krüppelwalm (KD)
35° - 48° Dachneigung: 35° - 48°
- 6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§3 BauNVO)**
- Überbaubare Grundstücksfläche mit möglicher Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit vorgegebener zwingender Hauptfächrichtung
- Baugrenze (§23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- 7.0 Stellplatz und Garagenflächen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§2 Abs. 1 BauNVO)**
- Garagenflächen in Hauptbaukörper einbezogen als Anbau an den Hauptbaukörper oder freistehend. Grenzbebauung ist für Garagen zulässig. Stellplätze sind auf den Grundstücken den Garagenflächen vorzulegen. Die Firstrichtung der Garagen wird nicht zwingend festgesetzt.
- 8.0 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Maßangaben
Straßenbegrenzungslinie
Öffentlicher Fußgängerweg
Anwandweg mit Graben
Mehrzweckflächen
Öffentliche Parkfläche
- 9.0 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**
- private Grünflächen
Pflanzgebot von Einzelbäumen oder Gruppen (Biotop) für die Gestaltung der Straßenräume, Erhaltung bzw. Ergänzung von best. Grünflächen sowie als Ergänzung zur freien Landschaft.
Pflanzgebot für öffentliche und private Grünflächen. Geringfügige Abweichungen gegenüber dem angegebenen Standort sind möglich.
Pflanzgebot für Laubgehölze (blühende Bäume und Sträucher) zur Begrünung der Böschungen und Eingrünung der Grundstücksgrenzen.
Öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün und Ortsrandbegrünung
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Regenrückhaltebecken
- 10.0 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
- SD Satteldach, Dachneigung 35° - 48°
KD Krüppelwalm, Dachneigung 35° - 48°
Bestehende Grundstücksgrenzen
Flurnummer
Parzellennummer
Bestehendes Hauptgebäude
Bestehendes Nebengebäude
Böschungen
Höhenschichtlinien nach örtlicher Vermessung
Naturparkgrenze
Spielplatz
Versorgungsleitungen unterirdisch
Versorgungsleitungen oberirdisch mit Schutzstreifen
Geländeschichtführung
Grunddienstbarkeit

- Gemeinde Kirchlauter - Gemeindefall Kirchlauter, Baugeliet "Leite"**
- I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 Bundesgesetzblatt (BGBl) 1997, Teil Nr. 60.
Der Bebauungsplan wurde am ... als Satzung beschlossen.
- II. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus den Bestimmungen des § 9 BauGB bzw. die baurechtlichen Festsetzungen aus der BauVO i. d. F. vom 15.10.1997 unter Berücksichtigung der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990.
- Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich**
- 1.0 Art der baulichen Nutzung**
- Die Art der baulichen Nutzung des Baugelietes "Leite" wird entsprechend der BauVO i. d. F. als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
Bezugnehmend auf § 1 Abs. 5 BauNVO sind von den Nutzungen im Sinne des § 4, Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen nicht zulässig: Schenk- und Speisegestätten.
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung**
- Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet festgelegt:
- | | | |
|---|-----------------------|-------------------------|
| Grundstücksgröße 600 - 700 m ² | Grundflächenzahl 0,4 | Geschossflächenzahl 0,6 |
| Grundstücksgröße > 800 - 1200 m ² | Grundflächenzahl 0,35 | Geschossflächenzahl 0,5 |
| Grundstücksgröße > 1200 - 1400 m ² | Grundflächenzahl 0,3 | Geschossflächenzahl 0,4 |
- Abweichend vom § 19 Abs. (4) Satz 2 ist für die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne § 14 keine Überschreitung der vorgegebenen Grundflächenzahl zugelassen.
Die Flächen von Aufenthaltsräumen oder Räumen, die als solche nutzbar sind, in den Keller- und Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich der Umfassungswände, sind in die Geschossfläche einzubeziehen.
- 2.2 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 660 m².
2.3 Für das Baugeliet wird die offene Bauweise festgesetzt.
2.4 Es werden nur Einzelhäuser zugelassen.
Für die Bauparzellen 4, 5, 12 und 13 ist eine Doppelhausbebauung zulässig.
2.5 Zahl der Vollgeschosse (I E) (D kein Vollgeschoss)
Evtl. sich im Dachgeschoss ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BauNVO bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.
2.6 Die Zahl der Wohneinheiten pro Einzelhaus wird auf max. 3 Wohneinheiten begrenzt.
2.7 Höhenfestsetzungen
Für bergseitig stehende Häuser:
Traufhöhe: bergseitig max. 3,50 m über OK - gewachsenem Gelände
falls nicht bergseitig max. 5,20 m über OK - gewachsenem Gelände
Für fallsseitig stehende Häuser:
Bei fallsseitigen Häusern ist die Decke über Kellergeschoss abhängig von der künftigen Straßennöhe max. 30 cm über Straßenniveau anzuordnen (genau in Hausmitte).
Die Traufhöhe zur Anliegerstraße darf max. 3,50 m über OK-Straße liegen.
- 2.8 Abstandsflächen**
- Die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.
- 3.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
- 3.1 Zulässig sind Gebäude mit Erdgeschoss und Dachgeschoss (E-D).
3.2 Die Dächer sind als Satteldach (SD) oder Krüppelwalm (KD) auszuführen. Dachneigung 35° - 48°.
3.3 Dachdeckungsmaterial: einheitlich naturrote Ziegel oder Betondachsteine. Begrünte Dächer sind generell zulässig. (Extensive Begrünung)
3.4 Bei ausgebautem Dachgeschoss mit > 30° sind Dachgauben (Dachherke) zulässig. Die Summe der Dachgaubenhöhe darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Einzelbreiten der Dachgauben 2,0 m, der Abstand von Giebelgerüst muß mind. ein Fünftel der Dachlänge (Hauptgebäude) betragen. Dachgauben sind mit stehenden Fensterformen zu versehen. Die Höhe der Dachgaube darf max. 1,25 m betragen. Die Brüstung muß in der Dachebene liegen.
3.5 Dachüberstände: traufseitig bis max. 50 cm
giebelseitig bis max. 30 cm
3.6 Es sind stehende Fensterformen zu wählen. Großflächige Fenster sind zu untergliedern. Glasbauelemente sind unzulässig.
3.7 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von max. 50 cm zulässig, gemessen von der unteren Decke bis unteren Sparren. Schrägpunkt Außenkante Mauerwerk bzw. Drempe.
- 4.0 Nebenanlagen**
- 4.1 Garagen sind freistehend oder am Haus angebaut zugelassen. Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagengebäude sind von der Dachform her mit der Form des Hauptgebäudes übereinstimmend. Abweichungen in der Dachneigung bis 5° zum Hauptdach sind zulässig. Die Erdgeschossfläche ist als bauliche Einheit zu bilden. Grenzgaragen, die mit der Nachbargarage zusammengebaut werden, müssen in geteilter Hinsicht und in ihren Abmessungen eine bauliche Einheit bilden, wobei die zuerst errichtete Garage maßgebend ist. Vor ständigen Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
Anstatt einer Garage sind auch überdachte Stellplätze als offene Carports zulässig. Garagenzufahrten unter Straßenniveau sind nur fallsseitig zulässig.
- 4.2 Stellplätze sollten mit offenporigen Bodenbelägen befestigt werden. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. (Baupflaster, Rasengittersteinen, wassergebundene Decke usw.)
Für die erste Wohnungseinheit sind auf dem Grundstück 2 Stellplätze nachzuweisen. Für jede weitere i. B. Einliegerwohnungen bzw. Dachwohnungen ist ein weiterer Stellplatz nachzuweisen.
4.3 Stützmauern über 1,20 m Höhe sind unzulässig.
Stützmauern sind in den Eingabebenen darzustellen.
- 5.0 Grünflächen**
- Das in der Zeichnerklärung zu diesem Bebauungsplan angegebene Pflanzgebot gilt als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Geringfügige Standortänderungen sind möglich.
- 5.1 Geländeunterschiede sind auf dem Gelände durch Böschungen auszugleichen. Auffällig steile Böschungen und Abgrabungen sind unzulässig.
Die Böschungen sind mit heimischen Hecken und Sträuchern zu bepflanzen.
5.2 Fremdländische bzw. nicht heimische Gehölze dürfen für Einfriedungen auf den Grundstücksgrenzen sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflanzgeboten nicht verwendet werden.
5.3 Soweit auf den einzelnen Grundstücken kein Pflanzgebot hergestellt ist, ist auf den privaten Grundstücken die 200 m² anbaubare Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbau oder Obstbaum als Halbstamm oder Hochstamm zu pflanzen.
Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach der Robbaurestellung des Hauptgebäudes herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

- Folgende standortheimische Gehölzarten werden empfohlen:
- Bäume: Obstbäume in Sorten, Eberesche, Eiche, Birke, Ahorn, Rotbuche, Nussbaum, Kastanie und Salweide.
Sträucher: Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Roter Hartriegel, Holunder, Kreuzdorn, Wildrosen und Salweide.
- 5.5** Im nordwestlichen und im südlichen Übergangsbereich vom Baugeliet ist eine ca. 3/5 m breite durchgehende freiwachsende Windschutzpflanzung anzulegen. Diese liegt im privaten Bereich und ist durch Anpflanzung von Heckenkomplexen, Gruppen aus Blüten 1. und 2. Ordnung sowie Obstbäumen landschaftsgerecht zu gestalten (siehe Pflanzschema).
- Pflanzschema**
(unmaßstäblich)
- Baum- und Straucharten nach Gehölzliste für die auf private Flächen zu pflanzenden Baum- und Strauchhecken.
- PFLANZSCHEMA A (3-reihig)**
- | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| EU | RC | RC | CS | RH | RC | CS | VI | VI | EU |
| LX | LX | CA | CA | CA | RH | LX | LI | LI | LI |
| EU | RC | RC | CA | RH | RC | CS | VI | VI | EU |
- PFLANZSCHEMA A (5-reihig)**
- | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| LX | LX | LI | RH | CS | RH | RH | LX | CS | CS |
| CA | CA | AC | CS | LI | LI | LX | LX | CS | CS |
| CB | CA | QU | CR | CB | CA | CA | AP | CR | CR |
| CR | CS | CS | VI | VI | CB | LX | LX | VI | CR |
| RC | RC | EU | VI | VI | EU | RC | RC | VI | VI |
- PFLANZLISTE**
BÄUME I., II. und III. ORDNUNG (mind. Pflanzgröße: I.Hei, 1xv, 100-150cm)
- | | |
|----|--------------------------------|
| AC | Acer campestre (Feld-Ahorn) |
| AP | Acer platanoides (Spitz-Ahorn) |
| CB | Carpinus betulus (Hainbuche) |
| QU | Quercus robur (Stiel-Eiche) |
- STRAUCHER (mind. Pflanzgröße: I.Str., 2.Tr., 40-70 cm)**
- | | |
|----|---|
| CA | Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) |
| CS | Cornus avellana (Haselnuss) |
| CR | Crataegus monogyna (Waldrose) |
| EU | Eunymus europaeus (Pfaffenhütchen) |
| LX | Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche) |
| LI | Ligustrum vulgare (Liguster) |
| RH | Rhamnus cathartica (Ilexdorn) |
| RC | Rosa canina (Hunds-Rose) |
| VI | Viburnum Lantana (Wolliger Schneeball) |
- Die Neuanpflanzungen im öffentlichen Bereich erfolgen nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen.
- Die Baum- und Straucharten sind entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen.
- a) Bäume
Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Betula pendula
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Quercus robur
Rhamnus cathartica
Tilia cordata
Salix caprea
Obstbäume in Sorten
- b) Sträucher
Acer campestre
Carpinus betulus
Cornus mas
Cornus sanguinea
Cornus avellana
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus padus
Spiraea
Prunus spinosa
Rhamnus cathartica
Rosa canina
Sambucus nigra
Salix caprea
Viburnum lantana
Viburnum opulus
- 6.0 Einfriedungen**
- 6.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.
6.2 Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sollten bevorzugt ein mit heimischen Laubbäumen hinterfänger Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und fruchttragenden Gehölzen Verwendung finden.
6.3 Bei Holzzaun darf der massive Sockel max. 0,20 m hoch sein. Bruchsteinmauerwerk oder geputzte Mauerwerkchen werden ebenfalls zugelassen. Die Höhe der Einfriedung darf 1,00 m nicht überschreiten.
6.4 Zwischen den Grundstücken und an den hinteren Grundstücksgrenzen sind durchgehende Mauerwerkchen nicht zulässig. Mauerwerkchen sind nur als Begrenzung zwischen den einzelnen Grundstücken zulässig. Diese sind jedoch zu hinterpflanzen.
- 7.0 Straßen und Wege**
- 7.1 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßen- und Wegbau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb des öffentlichen Grundes angelegt und sind von den Anliegern zu dulden, sie gehören zu den Baugrundstücken. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Eigentümer nicht.
7.2 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke (Stützkelle für die Randbefestigung) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,2 m sowie Straßensperren einschließlich der Maste zu dulden. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Eigentümer nicht. In Schieberbereichen sind Sichtbehinderungen, die 1,0 m überstiegen nicht erlaubt.
- 8.0 Mülltonnen**
- Mülltonnen sind in geschlossenen Boxen oder in den Garagen unterzubringen.

- 9.0 Flächenversiegelungen**
- 9.1 Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Die Belagsart für die zu versiegelnden Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge wie z.B. Pflaster mit Rasterfuge, wasserdurchlässige Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine etc. auszurichten, wenn keine anderen Auflagen bestehen.
9.2 Auch öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- 10.0 Entwässerung**
1. Das gesamte Baugeliet wird im Trennsystem entwässert! Werden im Rahmen der Entwässerung dezentrale Regenrückhalteanlagen (Regenspeicherbecken/Teiche) auf den einzelnen Grundstücken erforderlich, so sind diese nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu erstellen. Der geplante Bauumfang ist in den Bauentwurfunterlagen darzustellen.
- 11.0 Stromversorgung**
- 11.1 Soweit für die Errichtung von Verteilerschränken keine geeigneten Gehege bzw. öffentlicher Grund vorhanden sind, können diese auf Privatgrund erworben werden. Diese sind von jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.
11.2 Der Schutzleiter der 20 kV - Leitung beträgt 9 bzw. 18 m beidseitig der Leitungssache. Gebäude und Gebäudeteile, die in den Schutzbereich hineinragen, dürfen - je nach Lage - das derzeitige Geländeeniveau nur um ca. 6 - 9,5 m überragen. Hierbei muß die Dachneigung der Gebäude größer 15° sein. Bei flacherer Dachneigung sind die Bauhöhen um 2,0 m zu verringern. Für die Bauhöhen gelten die Schutzabstände entsprechend DIN VDE 0210/0215. Die endgültigen Bauanträge für Baumaßnahmen im Leistungsbereich sind dem zuständigen EVO zur Stellungnahme zuzuleiten. (Eine Vorabklärung wird empfohlen.) Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Befestigung in Leistungsbereich die Schutzabstände entsprechend DIN VDE 0210 einzuhalten sind.
- 12.0 Hinweise**
1. Die südlich und östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist u. a. möglich durch Ausbringung von landwirtschaftlichen Düngern, Stallmist, Jauche, Gülle und durch Pflanzenschutzmaßnahmen.
2. Durch die verkehrsmäßige Erschließung der anschließenden Flurbereiche über die Planstraße A ist für diesen Bereich mit landwirtschaftlichen Verkehr zu rechnen.
3. Wird Schichtenwasser angeschnitten, so ist das Kellergeschoss als wasserdichte Wanne auszubilden. Das Anlegen von Schürftuben vor Baubeginn wird empfohlen.
4. Speicherbecken für die Regenwasserentwässerung, z. B. Gärten oder Berengung von Grünanlagen werden empfohlen. Bauliche Einrichtungen zur Gewinnung alternativer Energie (Solaranlagen) werden zugelassen, soweit sie ortstypisch und baurechtlich vertretbar sind.
5. Drainageleitungen dürfen nicht an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden.
6. Natürliche Baustoffe und nachwachsende Rohstoffe sind bevorzugt einzusetzen.
7. Auf den Einbau schadstoffarmer Heizsysteme wird hingewiesen.
- Verfahrensmerkmale**
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen, für das Gebiet "Leite", Gemeinde Kirchlauter einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht.
- Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Grundwasser** 1.0
Das Abfließen von Grund-, Quell- oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
- Bodenfunde** 2.0
Soweit Bodenfunde auftreten sind diese umgehend dem Amt für Denkmalpflege oder den Landratsamt Halberge anzuzeigen.
(Art. 8 Abs. 2 DStGH)
Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist die Fundort unverändert zu belassen.
(Art. 8 Abs. 2 DStGH)
- Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.05.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2000 bis 17.08.2000 öffentlich ausgestellt.
Der Erörterungstermin war am 14.03.2000.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 22.02.2000 bis 25.03.2000 stattgefunden.
Der Erörterungstermin war am 14.03.2000.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.05.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2000 bis 17.08.2000 öffentlich ausgestellt.
Der Erörterungstermin war am 14.03.2000.
- Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2000 den Bebauungsplan i. d. F. vom 13.09.2000, mit der Begründung i. d. F. vom 03.09.2000, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates über den Bebauungsplan vom 13.09.2000 wurde am 31.10.2000 gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan die Begründung zu den üblichen Dienststunden in der VG Eilsbach Georg - Schäfer - Straße 55, 97500 Eilsbach, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird und dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
- Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nr. 2	Änderung nach Beschlüßlage vom 13.09.2000	13.09.2000	Leipold	13.09.2000	Alka
Änderung nach Beschlüßlage vom 25.05.2000					
Einarbeitung der Stellungnahme Träger öffentl. Belange					
Nr. 1	frühzeitige Bürgerbeteiligung	25.05.2000	Leipold	25.05.2000	Alka
Vorhaben: Bebauungsplan der Gemeinde Kirchlauter					
Landkreis: Halberge					
Maßstab: Baugeliet "Leite"					
1: 1000					
Vorhaben-Nr.: 3601					
Plan-Nr.: 1					
Datum: 1					
Name: Alka					
entw. Nov. '99 Alka					
gez. Nov. '99 Derra					
gepr. Nov. '99 Alka					
Vorhabenbesitzer: Gemeinde Kirchlauter					
Entwurfverfasser: PERRY ALKA INGENIEURBÜRO					
Dorfstraße 8, 97137 Halberge					
97500 Eilsbach (114)					
1.5. XI. 2000 Kirchlauter, 1. Bürgermeister					
09. Dezember 1999					
Datum					
Unterschrift					